

Wohn- und Betreuungsvertrag (Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege)

Zwischen dem Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Gummersbergstr. 24, 60435 Frankfurt am Main, als Rechtsträger des
.....

vertreten durch

nachstehend - Einrichtung - genannt

und

.....

bisher wohnhaft in

.....

vertreten durch (Name und Funktion)

nachstehend - Bewohner - genannt

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

wird für den Zeitraum vom bis folgender Wohn- und
Betreuungsvertrag (Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege) abgeschlossen:

I. Vertragsgrundlagen

1. Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch die Pflegekassen zur Erbringung voll- und teilstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrags sowie die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI sind verbindlich und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Bewohner oder dessen Betreuer bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
2. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach §3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Des Weiteren ist dem Bewohner der Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI vor Abschluss des Vertrages vorgelegt und erläutert worden.

II. Individuelle Leistungsvereinbarung

1. Unterkunft

1.1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner vom bis
das Zimmer Nr. mit einer Fläche von ca. qm als

- Einzelzimmer mit Dusche / WC
- Einzelzimmer mit Waschgelegenheit
- Einzelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Dusche / WC
- Doppelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Waschgelegenheit
-

Das Zimmer ist möbliert mit:

- Pflegebett Tisch Kabelanschluss für Rundfunk und Fernsehen
- Nachttisch Kleiderschrank Schwesternrufanlage
- Sessel / Stuhl Kühlschrank technischer Telefonanschluss
-

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner kann das von ihm bewohnte Zimmer auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

Der Bewohner bringt folgende Gegenstände mit in das Zimmer ein:

.....
.....

Gegenstände, die der Bewohner nicht in seinem Zimmer unterbringen kann, dürfen nur dann in der Einrichtung verbleiben, wenn ihre Unterbringung in einem Abstellraum erfolgen kann. Falls Gegenständen (Mobiliar) in einem Abstellraum der Einrichtung untergestellt werden, fertigen die Vertragsparteien von diesen Gegenständen eine Liste.

1.2. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte, und mit welchen Mitarbeitern der Einrichtung bei Ausübung ihrer Tätigkeiten üblicher Weise in Kontakt kommen, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen.

Die Nutzung jeglicher eigenen elektrischen Geräte des Bewohners in der Einrichtung (z.B. Radio, Fernseher, Fön, Elektrorasierer, Ladegeräte für Handys, Verlängerungskabel, elektrischer Fensterschmuck, etc.), mit welchen die Mitarbeiter der Einrichtung bei Ausübung ihrer Tätigkeiten üblicher Weise in Kontakt kommen, macht eine regelmäßige

Elektroprüfung DGUV V 3 erforderlich. Der Bewohner ist verpflichtet, vor seinem Einzug sämtliche vorgenannten elektrischen Geräte, die er weiterhin nutzen möchte, auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen und eine entsprechende Prüfung nachzuweisen. Beim Erwerb von neuen, entsprechenden Geräten genügt die Vorlage einer Bestätigung des Herstellers oder des Lieferanten, dass das Gerät den Verordnungen zum Produkthaftungsgesetz genügt.

Die entsprechenden Netzgeräte sind während des Aufenthalts in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, erneut zu überprüfen. Die Durchführung dieser Überprüfung hat der Bewohner zu veranlassen und er hat die entstehenden Kosten der regelmäßigen Elektroprüfung zu tragen.

Der Bewohner ist verpflichtet, jede Änderung der Anzahl und Art seiner entsprechenden elektrischen Geräte unaufgefordert und unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung der entsprechenden netzbetriebenen elektrischen Geräte untersagen,

- wenn die Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes gültiges Prüfsiegel aufweisen.

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung aller netzbetriebenen elektrischen Geräte untersagen, von denen erkennbare Gefahren ausgehen.

- 1.3.** Das Zimmer wird dem Bewohner bei Vertragsabschluss im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.
- 1.4.** Die Einrichtung ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bewohners vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten. Bauliche Veränderungen des Zimmers durch den Bewohner dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Einrichtung ausgeführt werden.
- 1.5.** Die Einrichtungsleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- 1.6.** Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung des Bewohners bzw. seines Vertreters.
- 1.7.** Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- 1.8.** Die Haltung / Inpflegenahme von Haustieren, insbesondere von Katzen und Hunden, bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der

Tierhaltung und Inpflegenahme hat die Einrichtung in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen. Sie kann die Zustimmung verweigern, wenn berechnigte Interessen des Bewohners oder anderer Bewohner der Einrichtung entgegenstehen und diese das Interesse des Bewohners an der Tierhaltung / Inpflegenahme überwiegen.

Eine erteilte Zustimmung bezieht sich jedoch immer nur auf ein konkretes Tier. Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (insbesondere, aber nicht abschließend, wenn das entsprechende Tier nicht mehr von dem Bewohner versorgt werden kann).

Sofern die Einrichtung (unter Berücksichtigung des Vorgenannten) der Tierhaltung zustimmt, wird vorsorglich klargestellt, dass die Kosten für die Tierhaltung vom Bewohner zu tragen sind.

1.9. Die Reinigung des Zimmers erfolgt mindestens 1 x wöchentlich (und bei Bedarf); die sanitären Einrichtungen werden 1 x täglich (und bei Bedarf) gereinigt.

1.10. Dem Bewohner werden auf Wunsch folgende Schlüssel übergeben:

- Zimmerschlüssel
- elektronischer Türöffner
- Schrankschlüssel
- Briefkastenschlüssel
- Nachttischschlüssel
-

Die Schlüsselaushändigung / Aushändigung des elektronischen Türöffners erfolgt gegen Quittung. Auf die Übergabe des Schlüssels / elektronischen Türöffners kann nur im Einvernehmen mit dem Bewohner oder dessen Vertreter schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht ist widerruflich.

Bei Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners beschafft die Einrichtung Ersatz auf Kosten des Bewohners, sofern dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Dem Bewohner wird dringend angeraten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche den Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners abdeckt.

1.11. Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende Gemeinschaftsräume:

- | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Restaurant / Café | <input type="checkbox"/> Speiseraum | <input type="checkbox"/> Friseursalon |
| <input type="checkbox"/> Andachtsraum | <input type="checkbox"/> Terrasse | <input type="checkbox"/> Bibliothek |
| <input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input type="checkbox"/> Grünanlagen | <input type="checkbox"/> Therapieraum |
| <input type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Wohnraum | <input type="checkbox"/> Kegelbahn | <input type="checkbox"/> Gruppenraum |
| <input type="checkbox"/> | | |

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Überlassung ist jedoch mit der Haus- bzw. Einrichtungsleitung / Hauswirtschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen. Es besteht kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume für private Zwecke ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen.

- 1.12. Die Einrichtung bietet dem Bewohner Gemeinschaftsveranstaltungen nach Absprache mit dem Einrichtungsbeirat. Diese werden rechtzeitig bekannt gemacht.
- 1.13. Beide Vertragsparteien (Einrichtung und Bewohner) vereinbaren, dass Neueinführungen und Änderungen der Landesrahmenverträge zu einer entsprechenden Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages führen. Der Einrichtungsträger informiert den Bewohner über entsprechende Anpassungen und die sich dadurch ergebenden Änderungen des Wohn- und Betreuungsvertrages.
- 1.14. Der Bewohner ist gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.

2. Versorgung / Verpflegung

- 2.1. Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee und Mineralwasser). Ferner bietet die Einrichtung ein weiteres Getränk zu den Mahlzeiten und nach Bedarf an. Außerdem wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung auch leichte Vollkost, Diätkost, ggf. mit weiteren Zwischenmahlzeiten angeboten.
- 2.2. Wird der Bewohner ausschließlich über Sonde ernährt, richtet sich die Rückvergütung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten nach den jeweils gültigen getroffenen Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungsträgern. Zurzeit handelt es sich um einen Erstattungsbetrag in Höhe von 4,71 € je Pfl egetag. Soweit eine Kürzung des Entgeltes wegen Abwesenheit gemäß II. 10.4. dieses Vertrages erfolgt, findet eine weitere Kürzung (um 4,71 € je Pfl egetag) nicht statt, da durch II. 10.4. dieses Vertrages u.a. der Entgeltbestandteil für Verpflegung bereits um 25 % gekürzt wird.
- 2.3. Die Einrichtung stellt dem Bewohner
 - Bettwäsche
 - Handtücher
 -
 - zur Verfügung.

Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag über Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können in der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

3. Allgemeine Pflegeleistungen

3.1. Erläuterungen der allgemeinen Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

3.2. Leistungen der Pflege

Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.3. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

3.3.1. Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners.

3.3.2. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

3.3.3. Die Einrichtung stellt die Beschaffung und Versorgung der notwendigen Medikamente durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapothekensicher nach §12a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt. In diesem Fall übernimmt die Einrichtung in

Zusammenarbeit mit der Vertragsapotheke die Verwaltung und die Aufbewahrung der Medikamente.

Eine erteilte Zustimmung kann der Bewohner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern der Bewohner die Versorgung über die Vertragsapotheke ablehnt und die Medikamentenversorgung über eine andere Apotheke wünscht, ist er verpflichtet, die Beschaffung und Versorgung mit Medikamenten selbst sicherzustellen.

Aus der **Anlage 1** ergibt sich, ob der Bewohner der Medikamentenversorgung durch die Vertragsapotheke zustimmt.

3.3.4. Hilfsmittel

Leistungen im Sinne des § 33 SGB V - Versorgung mit Hilfsmitteln - gehören nicht prinzipiell zu den Leistungen der hiesigen Einrichtung. Diese sind ggf. bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Bei Bedarf ist die Einrichtung bei der Antragstellung behilflich.

Sofern der Bewohner nicht über ausreichend Inkontinenzmaterial verfügt und der zuständige Betreuer / Vertreter dieses nicht zeitnah beibringt, wird die Einrichtung zur Vermeidung von Versorgungslücken dem Bewohner Inkontinenzmaterialien aus eigenem Bestand zur Verfügung stellen.

Hierfür berechnet die Einrichtung einen Pauschalpreis von € **pro Tag**.

3.3.5. Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.3.6. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

3.4. Leistungen der Betreuung nach § 42 SGB XI

3.4.1. Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration.

Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an, wobei eine Fristenkontrolle nicht hierunter fällt.

3.4.2. Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

3.4.3. Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

3.4.4. Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die entsprechenden Auszüge aus dem aktuellen Rahmenvertrag für Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI für Hessen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

3.5.1. Der Bewohner ist in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und durch Bescheid der Pflegekasse vom / durch gesetzliche Umstellung der bisherigen Pflegestufe (**nicht Zutreffendes bitte streichen**) dem Pflegegrad zugeordnet worden.

3.5.2. Der Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden:
Für die Versorgung desjenigen Bewohners, dessen Anspruch auf Leistungen nach § 42 SGB XI im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung feststeht, weil mindestens die Voraussetzungen des Pflegegrades 2 erfüllt sind, bei denen aber eine Feststellung des konkreten Pflegegrades noch nicht erfolgt ist, gilt nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 SGB XI der Personalschlüssel bei Pflegegrad 3 als vereinbart. Die Vergütung der Einrichtung für die Versorgung dieser Bewohner / Versicherten folgt dem Pflegesatz des Pflegegrades 3. Eine rückwirkende Änderung des Personalschlüssels ist nicht möglich, daher richtet sich die Vergütung für die Versorgung der betreffenden Bewohner / Versicherten auch dann während der gesamten Dauer desselben Leistungsfalles nach § 42 SGB XI in der Kurzzeitpflege nach dem Pflegesatz des Pflegegrades 3, auch wenn rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfalles eine andere Zuordnung als zum Pflegegrad 3 erfolgt.

Erfolgt durch die zuständige Pflegekasse hinsichtlich der Versorgung des Bewohners hingegen eine Feststellung des Pflegegrades 1 (oder gar die Feststellung keines Pflegegrades), so ist (ggf. auch rückwirkend) auf Basis des Pflegesatzes für den Pflegegrad 1 abzurechnen.

3.5.3. Sollte ein Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 festgestellt werden, vereinbaren die Parteien dennoch ausdrücklich eine Abrechnung auf Basis des Pflegegrades 1 inklusive der dazugehörigen Abwesenheitsregelung (vgl. II. 10. dieses Vertrages).

3.5.4. Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass für den Fall der Feststellung eines Hilfebedarfs im Rahmen des Pflegegrades 1 und unterhalb des Pflegegrades 1 die

Kassen nicht nach § 42 SGB XI leistungs verpflichtet sind und dass der Sozialhilfeträger gemäß § 63 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 64h SGB XII unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewohners in der Kurzeit-/Verhinderungspflege nicht eintrittspflichtig ist. Der pflegeversicherte Bewohner hat im Falle der Feststellung des Pflegegrades 1 gegen die Kasse gemäß 45b SGB XI maximal einen monatlichen Anspruch in Höhe von € 125,00 im Rahmen der Erstattungsleistung.

- 3.6. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Qualitätsgrundsätze des SGB XI erbracht.

Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Bewohner oder einer von ihm benannten Person eingesehen werden.

4. Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach § 43b SGB XI i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB XI

- 4.1. Die Einrichtung erbringt zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen, die über die soziale Betreuung nach II. 3.4. dieses Vertrags hinausgehen.

- 4.2. Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Bewohner positiv beeinflussen können. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen umfassen die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei Alltagsaktivitäten wie:

- Malen und Basteln,
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Kochen und Backen,
- Hören von Musik, Singen, Musizieren, Lesen und Vorlesen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Tanzen und Bewegungsübungen,
- Besuch von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Anschauen und Anfertigen von Foto- und Erinnerungsalben.

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

- 4.3. Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag in Höhe von derzeit € **täglich** vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Dieser Vergütungszuschlag ist im Falle der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht Teil des Entgelts gemäß II. 7. und II. 9. dieses Vertrags, sondern wird im vollen Umfang von der Pflegeversicherung getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig; d.h. soweit die Kosten nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, trägt sie der Bewohner selbst.

5. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

- 5.1. Der Betrieb einer Pflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

Die Geltendmachung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen richtet sich bei geförderten Einrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, bei nicht geförderten Einrichtungen nach § 82 Abs. 4 SGB XI.

6. Zusatzleistungen

- 6.1. Die Einrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

7. Entgelte für die einzelnen Leistungen

7.1. Allgemeine Regelungen zu den Entgelten

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

7.2. Entgelt für Unterkunft

Die Höhe des Entgelts für Unterkunft beträgt **zurzeit** täglich €.

7.3. Entgelt für Verpflegung

Die Höhe des Entgelts für Unterkunft beträgt **zurzeit** täglich €.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit 4,71 € (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

7.4. Entgelt für allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen (vgl. II. Ziffern 3.1. bis 3.4. dieses Vertrags) u. Entgelt für die Ausbildungsvergütung

Das Entgelt für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Der Pflegesatz beträgt zurzeit

- **in Pflegegrad 1:** täglich €
- **in Pflegegrad 2:** täglich €
- **in Pflegegrad 3:** täglich €
- **in Pflegegrad 4:** täglich €
- **in Pflegegrad 5:** täglich €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Entgelt für den Pflegesatz **zurzeit täglich €**

Entgelt für die Ausbildungsvergütung

Die Höhe des Entgelts für die Ausbildungsvergütung gemäß § 82a SGB XI beträgt **zurzeit täglich €**

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt der Pflegesatz inklusive Ausbildungsvergütung **zurzeit täglich €**

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrags des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad ermäßigt sich der Pflegesatz ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse / Pflegeversicherung hat.

7.5. Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Im Pflegesatz, in der Ausbildungsvergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

- Die Höhe des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach §82 Abs.3 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen) beträgt **zurzeit täglich €**
- Die Höhe des Entgelts für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach §82 Abs.4 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen) beträgt **zurzeit täglich €**

(Erhält der Bewohner Sozialhilfe, so werden die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berechnet.)

- Die Einrichtung wird nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist von der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 3 SGB XI genehmigt worden.
- Die Einrichtung wird nicht nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wurde der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI mitgeteilt.

7.6. Regelungen zur Kostentragung

Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekassen entsprechenden Leistungsbetrages der Pflegekasse nach § 42 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, ist vom Bewohner zu tragen und wird diesem in Rechnung gestellt.

Bei Bewohnern ohne Bestehen einer Pflegeversicherung, im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe ebenso wie bei Bewohnern mit Pflegegrad 1 ist der Bewohner alleiniger Schuldner des Gesamtentgeltes. Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, wird er auf den Anspruch auf (anteilige) Erstattung gegenüber der Pflegekasse nach Maßgabe des § 45b SGB XI hingewiesen.

8. Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

- 8.1. Das gesamte Entgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Pflegegrade entsprochen.
- 8.2. Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i. S. d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt.

9. Gesamtentgelt / Vereinbarung zur Fälligkeit

- 9.1. Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach II. 7. dieses Vertrags und bei privat Pflegeversicherten zudem aus dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach II. 4. dieses Vertrags zusammen.

Das Gesamtentgelt beträgt zurzeit

- **in Pflegegrad 1:** täglich €
- **in Pflegegrad 2:** täglich €
- **in Pflegegrad 3:** täglich €
- **in Pflegegrad 4:** täglich €
- **in Pflegegrad 5:** täglich €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt **zurzeit pro Tag €**

- 9.2. Die unter II. 7. dieses Vertrages für Unterkunft, für Verpflegung, für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, für den Ausbildungszuschlag sowie für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bzw. unter II. 4. dieses Vertrags für Leistungen der

zusätzlichen Betreuung und Aktivierung niedergelegten Entgelte sind von dem Bewohner zu tragen und zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.

Die vom Bewohner zu tragenden Entgelte werden im Nachhinein, und zwar zu Beginn des auf die Leistungen folgenden Monats von der Einrichtung abgerechnet (Beispiel: Leistungen vom Mai werden Anfang Juni abgerechnet) und sind mit entsprechender Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto IBAN: **DE86 5502 0500 0007 6077 00**, BIC: **BFSWDE33MNZ** bei dem Kreditinstitut **Bank für Sozialwirtschaft, Mainz** zu überweisen.

- 9.3. In dem Fall, dass der Bewohner abweichend von II. 9.2. dieses Vertrags der Einrichtung ein Lastschriftmandat erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag bei Fälligkeit (vgl. II. 9.2. dieses Vertrags) ein. Fällt der Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Einrichtung erteilt spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Termin des Zahlungseinzugs eine Vorabinformation hinsichtlich des Entgeltbetrags in Form einer entsprechenden Rechnungstellung.
- 9.4. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach II. 7., II. 9.1. und II. 9.2. dieses Vertrags in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.5. Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger unmittelbar.

10. Abwesenheit des Bewohners

- 10.1. Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Entgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Art und Höhe vor. Der Rahmenvertrag kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
- 10.2. Bei im Rahmenvertrag nicht vorhergesehenen Abwesenheitsgründen bleibt der Bewohner verpflichtet die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Es sind lediglich für die Dauer der Abwesenheit die Regelungen des Rahmenvertrags zur Kürzungshöhe entsprechend anzuwenden.
- 10.3. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- 10.4. Basis für die Bemessung des Abschlags ist bzgl. des Entgelts für (Unterkunft und) Verpflegung der Vergütungssatz inklusive des darin enthaltenen Lebensmittelanteils. Bei Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die über Sondenkost versorgt werden und bei denen das Entgelt für Verpflegung um € 4,71 gekürzt wird, entfällt diese Kürzung für die abschlagsrelevanten Abwesenheitstage, an denen das Entgelt für Verpflegung bereits pauschal um 25% gekürzt wird. Im Kürzungsbetrag von 25% für den Fall der Abwesenheit ist bereits der ersparte Aufwand enthalten, der durch den Abschlag von € 4,71 berücksichtigt wird.

10.5. In den Fällen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege entfällt bei Abwesenheit des Bewohners der Zuschlag nach § 43b SGB XI in Verbindung mit § 84 Abs. 8 SGB XI.

11. Anpassungsrecht / Änderung des Wohn- und Betreuungsvertrags (Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege)

- 11.1.** Die Einrichtung verpflichtet sich, ihre Leistungen einem erhöhten oder verringerten Pflege- / Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen. Dies gilt ausdrücklich nicht für die Fälle der notwendigen Anpassungen, die gemäß § 8 Abs. 4 WBVG wirksam durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen worden sind (vgl. **Anlage 2** dieses Vertrags).
- 11.2.** Sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung haben das Recht, die erforderlichen Änderungen des Vertrags gemäß II. 11.1. dieses Vertrags über Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege zu verlangen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrags über Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege anzubieten.
- 11.3.** Die Einrichtung ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen.
- 11.4.** Der Bewohner ist von der Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 WBVG zudem schriftlich über die Änderung der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie über die Änderung des Entgelts aufzuklären.

12. Haftung

- 12.1.** Die Haftung der Einrichtung gegenüber dem Bewohner, sowie die Haftung des Bewohners gegenüber der Einrichtung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2.** Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die in der Einrichtung verursacht wurden, dringend empfohlen.
- 12.3.** Die von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum. Ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) dringend empfohlen.
- 12.4.** Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung nicht in der Lage und nicht verpflichtet ist, besonders werthaltige Vermögensgegenstände bzw. besonders werthaltige Vermögenswerte für den Bewohner aufzubewahren.

13. Gewährleistung

- 13.1.** Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner bis zu sechs Monate

rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

- 13.2.** Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Der Bewohner ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder direkt dem Träger zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.
- 13.3.** Der Bewohner kann eine Entgeltminderung nur verlangen, wenn er bei auftretenden Leistungsstörungen seine Beanstandung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Bewohner oder sein gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus.
- 13.4.** II. 13.1. dieses Vertrags ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- 13.5.** Bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszus zahlen.

14. Vertragsdauer

- 14.1.** Der Vertrag wird aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI befristet für den Zeitraum vom bis geschlossen und endet mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
- 14.2.** Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

15. Kündigung durch den Bewohner

- 15.1.** Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- 15.2.** Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch

noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- 15.3.** Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 15.4.** Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach II. 15.3. dieses Vertrags den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach II. 15.4. Satz 1 dieses Vertrags auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

16. Kündigung durch die Einrichtung

- 16.1.** Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG (vgl. **Anlage 2** dieses Vertrages) nicht anbietet
- und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

- 16.2.** Die Einrichtung kann aus dem Grund von II. 16.1., Nr. 1 a) dieses Vertrags nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

- 16.3.** In den Fällen des II. 16.1. Nr. 1 und 2 dieses Vertrags kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- 16.4.** Im Übrigen gilt für die Kündigung durch die Einrichtung § 12 WBVG.

17. Widerruf des Vertrags / Widerrufsrecht des Bewohners

- 17.1.** Näheres zum Widerruf des Vertrags bzw. Näheres zum Widerrufsrecht des Bewohners ist in den **Anlagen 3a „Widerrufsbelehrung“, 3b „Muster-Widerrufsformular“ und 3c**

„Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen“ dieses Vertrags niedergelegt.

18. Abwicklung bei Vertragsende

18.1. Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

18.2. Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, von dem Bewohner zu tragen.

18.3. Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach II. 18.4. dieses Vertrags bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der von dem Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach II. 18.4. dieses Vertrags vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

Erfolgt keine Abholung innerhalb einer angemessenen Frist, behält sich die Einrichtung vor, die eingebrachten Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten.

18.4. Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der/denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

.....
.....

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

19. Beratungs- und Beschwerdestellen

19.1. Der Bewohner hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung zu beschweren.

- 19.2.** Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- 19.3.** Daneben kann sich der Bewohner von der Pflege- und Betreuungsaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 24 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beraten lassen bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen richten.
- 19.4.** Der Bewohner kann sich bei auftretenden Fragen von der jeweils lokalen und regionalen Beratungsstelle für Betreuungs- und Pflegebedürftige beraten lassen.
- 19.5.** Die Anschriften dieser Institutionen können der **Anlage 4** zu diesem Vertrag entnommen werden.

20. Unterlassung von Geschenken oder Zuwendungen

- 20.1.** Das Versprechen oder Leisten von Zuwendungen in Geld- oder Sachform an die Einrichtung oder an das Personal zur Erlangung von Vorteilen oder zum Ausgleich von erhaltenen Vorteilen ist nach § 7 HGBP untersagt.

Der Bewohner wird hierauf hingewiesen.

21. Datenschutz / Schweigepflicht

- 21.1.** Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- 21.2.** Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. der über ihn verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflege-dokumentation und gespeicherten Daten. Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht, erforderlichenfalls Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder dem Datenschutzbeauftragten einzureichen.
- 21.3.** Ergänzende bzw. umsetzende Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht ergeben sich aus den weiterführenden Informationen und Einverständniserklärungen.
- 21.4.** Im Übrigen gelten die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) und das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz), soweit diese vorliegend zwingende Anwendung finden. Ferner gelten die Regelungen des jeweils einschlägigen Landesrahmenvertrags, soweit diese vorliegend zwingende Anwendung finden.

22. Schriftform

- 22.1.** Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden gemäß § 305b BGB, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

22.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23. Salvatorische Klausel

- 23.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 23.2. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

24. Besondere Vereinbarungen

.....
.....

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Diesem Vertrag sind nachfolgende Anlagen beigelegt, welche Vertragsbestandteil sind:
- **Anlage 1: Zustimmung Medikamentenversorgung durch Vertragsapotheker**
 - **Anlage 2: Versorgungsausschluss gemäß § 8 Abs. 4 WBVG**
 - **Anlage 3a: Widerrufsbelehrung**
 - **Anlage 3b: Muster-Widerrufsformular**
 - **Anlage 3c: Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen**
 - **Anlage 4: Anschrift der Beratungs- und Beschwerdestellen**
- 25.2. Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörden beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Der Bewohner (ggf. dessen Vertreter/Bevollmächtigter) bestätigt mit seiner Unterschrift auch, ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Original des Vertrags nebst sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Frankfurt am Main, den

Vertretungsberechtigter d. Einrichtung

Bewohner bzw. gesetzl. Vertreter/Bevollmächtigter